

## **Präambel**

### **Stadtvertreter**

Diese Bürger/in vertreten ehrenamtlich als SPD- Stadträte/in Ihre Interessen in der Stadtvertretung Rüthen in der Legislaturperiode von 2020- 2025.

1. Johannes Erling (Fraktionsvorsitzender)
2. Bernd Cordes stellv. Fraktionsvorsitzender)
3. Matthias Aust
4. Renate Heidmann
5. Jannik Burg

### **Ordentliche sachkundige Bürger/innen in Ausschüssen**

Diese aktiven Bürger/innen sind nicht Mitglieder der Stadtvertretung, sondern wurden durch die Stadtvertretung als sachkundige Bürger/innen gewählt. Diese Möglichkeit wurde gesetzlich geschaffen, um auch kompetenten Bürgern/innen, die nicht an vorderster Front bei Wahlen kandidieren möchten, die Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Stadt zu ermöglichen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die sachkundigen Bürger/innen sind gemäß der Geschäftsordnung der SPD-Fraktion berechtigt, an den Sitzungen der Gesamt Fraktion teilzunehmen und haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Gesamt Fraktionssitzung.

1. Josef Flormann
2. Bernd Kellermann
3. Klaus Türk
4. Friederike Aust
5. Andre Grüne

## **Stellv. Sachkundige Bürger/innen in Ausschüssen**

Diese aktiven Bürger sind nicht Mitglieder der Stadtvertretung, sondern wurden durch die Stadtvertretung als stellv. sachkundige Bürger/innen gewählt. Diese Möglichkeit wurde gesetzlich geschaffen, um auch kompetenten Bürgern/innen, die nicht an vorderster Front in Ausschüssen teilnehmen aber in der Gesamt Fraktion mitarbeiten möchten. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die stellv. sachkundigen Bürger/innen sind gemäß der Geschäftsordnung der SPD-Fraktion berechtigt, an den Sitzungen der Gesamt Fraktion teilzunehmen sofern es ihren Fachausschuss betrifft, sie bei Abwesenheit des ordentlichen sachk. Bürger/in stellv. für den sachkundigen Bürger/in im Ausschuss teilnehmen und haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Gesamt Fraktionssitzung.

1. Fritz Henneböhl
2. Anton Grüne
3. Rainer Look
4. Rudolf Sauerborn
5. Sven Bartzsch- Erling

**Gemeinsam mit den Stadtvertretern/ in bilden die sachkundigen- und stellv. sachkundigen Bürger/innen unser starkes Team in der Gesamtfraktion für Rüthen.**

*Die Fraktion*

**§ 1 Zusammensetzung der Stadtratsfraktion**

- (1) Die auf Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in die Stadtvertretung (STV) gewählten Mitglieder bilden für die Dauer der Wahlperiode die SPD- Stadtratsfraktion.
- (2) Sie unterliegen den Pflichten des §4.

**§ 2 Ordentlich Sachkundige Bürger/innen**

- (1) Ordentliche sachkundige Bürger/innen, die auf Vorschlag der SPD-Fraktion als Mitglieder von Ausschüssen der STV gewählt wurden, sind Mitglieder der Gesamtfraktion.
- (2) Sie unterliegen den Pflichten des §4.

**§ 3 Stellvertretende Sachkundige Bürger/innen**

- (1) Stellvertretende sachkundige Bürger/innen, die auf Vorschlag der SPD-Fraktion als stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen der STV gewählt wurden, sind Mitglieder der Gesamtfraktion.
- (2) Sie unterliegen den Pflichten des § 4.

**§ 4 Die Pflichten der Fraktionsmitglieder**

- (1) Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, sich an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
- (2) an den Sitzungen der Fraktion so oft wie möglich teilzunehmen sowie aller Gremien, denen es als Mandatsträger für die Fraktion angehört.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Können sich die Fraktionsmitglieder einem Beschluss der Fraktion nicht anschließen, müssen sie ihre abweichende Meinung rechtzeitig dem Fraktionsvorsitzenden mitteilen.
- (5) Jedes Fraktionsmitglied, das an einer für ihn pflichtigen Ausschuss Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies rechtzeitig dem Fraktionsvorsitzenden mit und sorgt für eine Vertretung.
- (6) Fraktionsmitglieder, die eine Ausschuss Sitzung vorzeitig verlassen, müssen dies dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Mitglied des Fraktionsvorstandes rechtzeitig bekannt geben damit eine Vertretung organisiert werden kann.
- (7) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Fraktionsbeitrag an den SPD Stadtverband zu leisten, dessen Höhe und Verwendung vom Vorstand des Stadtverbandes zu beschließen ist.

**§ 5 Abberufung von Ratmitgliedern**

Über seine Abberufung aus der Ratsvertretung entscheidet das Mitglied selbst. Seine/Ihre Nachbesetzung regelt die Reserveliste.

## **§ 6 Abberufung von ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürgern/innen**

Über die Abberufung von ordentlichen sachkundigen Bürgern/innen und stellvertretenden sachkundigen Bürgern/innen entscheidet

1. das Mitglied selbst oder
2. der Fraktionsvorstand

## **§ 7 Nachbesetzung von ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen**

Über die personelle Nachbesetzung von ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürgern/innen entscheidet der Fraktionsvorstand mit einfacher Mehrheit.

*Die Organe der Fraktion*

## **§ 4 Organe**

Organe der Fraktion sind:

1. Die Ratsfraktion (§ 5)
2. Sachkundige/stellv. sachkundige Bürger/innen (§6)
3. Die Gesamtfraktion (§7)
4. Der Fraktionsvorstand (§8)
5. Der Fraktionsvorsitzende (§9)
6. Die Fraktionssitzungen (§10)

## **§ 5 Die Ratsfraktion**

- (1) Die Ratsfraktion bilden die Ratsvertreter/innen
- (2) Die Ratsfraktion entscheidet bei Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkten in den politischen Gremien.
- (3) Die Ratsfraktion beschließt über alle sitzungspolitischen Angelegenheiten in der Stadtratsitzung.
- (4) Sie fasst ihre Rats- und Ausschussbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder

## **§6 Sachkundige- und stellv. sachkundige Bürger/innen**

- (1) Sachkundige Bürger/innen, als ihre Vertretung stellv. sachkundige Bürger/innen, beraten und beschließen Tagesordnungspunkte in ihren Fachausschüssen.

## **§ 7 Die Gesamtfraktion**

- (1) Sie besteht aus den Mitgliedern der Stadtratsfraktion im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung, den ordentlichen sachkundigen Bürgern/innen und den stellvertretenden sachkundigen Bürgern/innen. Alle haben in der Fraktionssitzung dieselben Rede-, Antrags- und Stimmrechte.
- (2) Die Sitzungen der Gesamtfraktion sind öffentlich soweit über öffentliche Tagesordnungspunkte einer Ausschuss- und Ratssitzung beraten wird.

## **§ 8 Der Fraktionsvorstand**

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus den Mitgliedern der Ratsfraktion
  - a) Der Fraktionsvorsitzende ist von den Mitgliedern der Ratsfraktion zum Geschäftsführer bestimmt. Er führt die Geschäfte der Fraktion und verteilt die Aufgaben intern. Er regelt die geschäftsführenden und politischen Tätigkeiten der Fraktion. Die geschäftsführenden Tätigkeiten sind die allgemeine Geschäftsführung, Schriftführung und Kassenführung. Die politischen Tätigkeiten sind die strategische und operative Ausrichtung der Fraktion.
- (2) Der Geschäftsführer berichtet dem Fraktionsvorstand bezüglich der Kassenführung

## **§ 9 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende wird mit den Stimmen der Ratsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit endet mit Ablauf der Legislaturperiode.
- (2) Über seine Abberufung entscheidet er selbst.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- (4) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und beruft die Fraktionssitzung ein.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Fraktion und übt die Ordnung aus.

### *Die Fraktionssitzungen*

## **§ 10 Einberufung der Fraktionssitzungen**

Die Fraktionssitzungen werden vom Fraktionsvorsitzenden und in seiner Abwesenheit von einem Mitglied des Fraktionsvorstandes einberufen.

Die Einladungen können erfolgen durch Anzeigen in der hiesigen Presse, e-mail oder persönlichem Anschreiben. In begründeten Ausnahmefällen kann mündlich einberufen werden.

1. Der Fraktionsvorsitzende und in Abwesenheit seine Stellvertreter/innen sind berechtigt nur die Mitglieder der Stadtratsfraktion zu Fraktionssitzungen zu laden sofern es sich um Entscheidungen handelt welche höchste Priorität und Vertraulichkeit erfordert.
2. Der Fraktionsvorsitzende und in Abwesenheit seine Stellvertreter/innen sind berechtigt neben den Mitgliedern der Stadtratsfraktion die ordentlichen sachkundigen Bürger/innen zu Fraktionssitzungen zu laden wenn es erforderlich ist.
3. Der Fraktionsvorsitzende und in Abwesenheit seine Stellvertreter/innen sind berechtigt zu Sitzungen der Stadtratsfraktion und den Sitzungen der Gesamtfraktion Gäste einzuladen.

## **§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Die Gesamtfraktion kann vor Eintritt in die Sitzung beschließen, die Tagesordnung
  - zu erweitern,
  - zu ändern oder

- die Reihenfolge zu verändern.

(2) Die Änderung, Erweiterung und Veränderung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### **§ 12 Redezeit**

(1) Die Redezeit beträgt im Regelfall maximal 5 Minuten. Sie kann von der Gesamtfraktion durch Beschluss verkürzt oder verlängert werden.

(2) Die Mitglieder, die das Wort ergreifen wollen, melden sich durch Handaufheben. Sie erhalten das

Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort

außerhalb der Reihenfolge erteilt.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

### **§ 13 Anträge zur Sache, zur Geschäftsordnung und Schluss der Debatte**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge zu stellen.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

(3) Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des

Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste abgeschlossen wird.

### **§ 14 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Vorrang hat der weitgestehende Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt Tagesordnungspunkte nur durch die Ratsfraktion abstimmen zu lassen.

(3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(4) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen.

### **§ 15 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Mitglieder, die den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zuwider handeln, können zur

Verantwortung gezogen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Missbilligung des Verhaltens

2. Ausschluss aus der Fraktion

### *Schlussvorschriften*

### **§ 16 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gesamtfraktion .

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gesamtfraktion in Kraft.

*Beschlossen von der SPD-Gesamtfraktion Rüthen 2020-10-13*

*Vertreten durch den Vorsitzenden Johannes Erling*